

II-410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1983 -09- 28

No. 47/R

A n t r a g

der Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Arbeitslosen-
versicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

- 2 -

A r t i k e l I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 61/1983 (Artikel II) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs.1 lit.c hat zu lauten:

"c) eine Abfertigung oder Kündigungsentschädigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;"

2. a) Im § 16 Abs.1 sind am Ende der lit.i der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende literae anzufügen:

"j) des Bezuges von Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung,

k) des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gebührt."

b) § 16 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Ist der Anspruch auf Kündigungsentschädigung strittig, oder wird Kündigungsentschädigung aus sonstigen Gründen nicht bezahlt, wird das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für diesen Zeitraum als Vorschuß auf die Kündigungsentschädigung gewährt. Wird der Arbeitgeber von der Gewährung des Vorschusses verständigt, so geht der Anspruch des Arbeitslosen auf die fällige Kündigungsentschädigung für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des als Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) gewährten Vorschusses über und ist vom Arbeitgeber unbeschadet von Übertragungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Kündigungsentschädigung vorrangig zu befriedigen. Wird Insolvenz-Ausfallgeld nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl.Nr. 324/1977, für die Kündigungsentschädigung beantragt, so gilt das Gleiche hinsichtlich dieses Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds tritt an die Stelle des Arbeitgebers. Findet der Übergang statt, so ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf Abs.1 lit.k neu zu bemessen."

c) Der bisherige Abs.2 des § 16 enthält die Bezeichnung Abs.3.

- 3 -

3. § 20 Abs. 4 hat zu lauten:

" (4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person 16,60S täglich. Dieser Betrag ist mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl des Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Der vervielfachte Betrag ist auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen."

4. a) § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

" (3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt täglich:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
1	wöchentlich bis 510 monatlich bis 2210	45,40
2	wöchentlich über 510 bis 570 monatlich über 2210 bis 2470	48,60
3	wöchentlich über 570 bis 630 monatlich über 2470 bis 2730	51,30
4	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2730 bis 2990	53,50
5	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2990 bis 3250	55,10
6	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3250 bis 3510	56,20
7	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3510 bis 3770	56,80
8	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3770 bis 4030	58,00
9	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4030 bis 4290	59,20
10	wöchentlich über 990 bis 1050 monatlich über 4290 bis 4550	62,30
11	wöchentlich über 1050 bis 1110 monatlich über 4550 bis 4810	65,30
12	wöchentlich über 1110 bis 1170 monatlich über 4810 bis 5070	68,30
13	wöchentlich über 1170 bis 1230 monatlich über 5070 bis 5330	71,40

- 4 -

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
14	wöchentlich über 1230 bis 1290 monatlich über 5330 bis 5590	74,70
15	wöchentlich über 1290 bis 1350 monatlich über 5590 bis 5850	78,20
16	wöchentlich über 1350 bis 1410 monatlich über 5850 bis 6110	81,60
17	wöchentlich über 1410 bis 1470 monatlich über 6110 bis 6370	85,10
18	wöchentlich über 1470 bis 1530 monatlich über 6370 bis 6630	88,60
19	wöchentlich über 1530 bis 1590 monatlich über 6630 bis 6890	92,00
20	wöchentlich über 1590 bis 1650 monatlich über 6890 bis 7150	95,50
21	wöchentlich über 1650 bis 1710 monatlich über 7150 bis 7410	99,00
22	wöchentlich über 1710 bis 1770 monatlich über 7410 bis 7670	102,40
23	wöchentlich über 1770 bis 1830 monatlich über 7670 bis 7930	105,90
24	wöchentlich über 1830 bis 1890 monatlich über 7930 bis 8190	109,40
25	wöchentlich über 1890 bis 1950 monatlich über 8190 bis 8450	112,80
26	wöchentlich über 1950 bis 2010 monatlich über 8450 bis 8710	116,30
27	wöchentlich über 2010 bis 2070 monatlich über 8710 bis 8970	119,80
28	wöchentlich über 2070 bis 2130 monatlich über 8970 bis 9230	123,20
29	wöchentlich über 2130 bis 2190 monatlich über 9230 bis 9490	126,70
30	wöchentlich über 2190 bis 2250 monatlich über 9490 bis 9750	130,20
31	wöchentlich über 2250 bis 2310 monatlich über 9750 bis 10010	133,60

- 5 -

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
32	wöchentlich über 2310 bis 2370 monatlich über 10010 bis 10270	137,10
33	wöchentlich über 2370 bis 2430 monatlich über 10270 bis 10530	140,60
34	wöchentlich über 2430 bis 2490 monatlich über 10530 bis 10790	144,00
35	wöchentlich über 2490 bis 2550 monatlich über 10790 bis 11050	147,50
36	wöchentlich über 2550 bis 2610 monatlich über 11050 bis 11310	151,00
37	wöchentlich über 2610 bis 2670 monatlich über 11310 bis 11570	154,40
38	wöchentlich über 2670 bis 2730 monatlich über 11570 bis 11830	157,90
39	wöchentlich über 2730 bis 2790 monatlich über 11830 bis 12090	161,40
40	wöchentlich über 2790 bis 2850 monatlich über 12090 bis 12350	164,80
41	wöchentlich über 2850 bis 2910 monatlich über 12350 bis 12610	168,30
42	wöchentlich über 2910 bis 2970 monatlich über 12610 bis 12870	171,80
43	wöchentlich über 2970 bis 3030 monatlich über 12870 bis 13130	175,20
44	wöchentlich über 3030 bis 3090 monatlich über 13130 bis 13390	178,70
45	wöchentlich über 3090 bis 3150 monatlich über 13390 bis 13650	182,20
46	wöchentlich über 3150 bis 3210 monatlich über 13650 bis 13910	185,60
47	wöchentlich über 3210 bis 3270 monatlich über 13910 bis 14170	189,10
48	wöchentlich über 3270 bis 3330 monatlich über 14170 bis 14430	192,60
49	wöchentlich über 3330 bis 3390 monatlich über 14430 bis 14690	196,00

- 6 -

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag täglich Schilling
50	wöchentlich über 3390 bis 3450 monatlich über 14690 bis 14950	199,50
51	wöchentlich über 3450 bis 3510 monatlich über 14950 bis 15210	203,00
52	wöchentlich über 3510 bis 3570 monatlich über 15210 bis 15470	206,40
53	wöchentlich über 3570 bis 3630 monatlich über 15470 bis 15730	209,90
54	wöchentlich über 3630 bis 3690 monatlich über 15730 bis 15990	213,40
55	wöchentlich über 3690 bis 3750 monatlich über 15990 bis 16250	216,80
56	wöchentlich über 3750 bis 3810 monatlich über 16250 bis 16510	220,30
57	wöchentlich über 3810 bis 3870 monatlich über 16510 bis 16770	223,80
58	wöchentlich über 3870 bis 3930 monatlich über 16770 bis 17030	227,20
59	wöchentlich über 3930 bis 3990 monatlich über 17030 bis 17290	230,70
60	wöchentlich über 3990 bis 4050 monatlich über 17290 bis 17550	234,20
61	wöchentlich über 4050 bis 4110 monatlich über 17550 bis 17810	237,60
62	wöchentlich über 4110 bis 4170 monatlich über 17810 bis 18070	241,10
63	wöchentlich über 4170 bis 4230 monatlich über 18070 bis 18330	244,60
64	wöchentlich über 4230 bis 4290 monatlich über 18330 bis 18590	248,00
65	wöchentlich über 4290 monatlich über 18590	251,50

- 7 -

b) § 21 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgebenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) die Lohnklassentabelle mit folgendem Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:

a) wenn der Beitragszeitraum Kalendermonate umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage;

b) wenn der Beitragszeitraum Wochen umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitragsgrundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abzustufen. Der Grundbetrag des täglichen Arbeitslosengeldes in den ergänzten Lohnklassen ist derart zu berechnen, daß der um 270 S erhöhte untere monatliche Grenzbetrag der betreffenden Lohnklasse mit vier zu vervielfachen und durch 300 zu teilen ist. Die errechneten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen."

c) § 21 Abs. 5 hat zu entfallen.

d) § 21 Abs.6 erhält die Bezeichnung Abs.5.

5. § 22 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 560/1978, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl.Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld."

- 8 -

6. § 23 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung

- a) einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit, oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung,
- b) einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz

beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf diese Leistungen vorschußweise Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann. Dieser Vorschuß ist in der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der gebührenden Notstandshilfe zu gewähren, darf jedoch die durchschnittliche Höhe der Leistungen nach lit.a bzw. der Leistungen nach lit.b nicht übersteigen. Sofern dem Arbeitsamt bekannt ist, daß die vom österreichischen Sozialversicherungsträger zu erwartende Leistung niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu vermindern.

(2) Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs. 1 gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung aus der Pensions- oder Unfallversicherung bzw. auf Sonderruhegeld für den selben Zeitraum auf den Bund zu Gunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des vom Arbeitsamt gewährten Vorschusses, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald das Arbeitsamt beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam."

- 9 -

7. § 27 hat zu lauten:

" § 27.(1) Verheiratete Mütter und nicht alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 128,90 S täglich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 192,80 S täglich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl.Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfenverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 192,80 S täglich. Übersteigt das Einkommen des Ehegatten die vorgenannte Freigrenze, so ist das Tageseinkommen auf den Unterschiedsbetrag zwischen 128,90 S und 192,80 S täglich anzurechnen.

(4) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl.Nr. 30/1973 an der gleichen Adresse angemeldet ist oder vom Vater des unehelichen Kindes für sich Unterhalt in einem Ausmaß erhält, das den Freibetrag nach §6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Notstandshilfeverordnung zuzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen § 27 Abs. 1 und 2 übersteigt.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auf nicht alleinstehende Mütter im Sinne des Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

- 10 -

(6) Heiratet eine Mutter, die ein erhöhtes Karenzurlaubsgeld nach § 27 Abs.2 bzw. die Sondernotstandshilfe bezogen hat, den Vater ihres außerehelichen Kindes, so ist sie zur Rückzahlung des Differenzbetrages zwischen dem Karenzurlaubsgeld nach § 27 Abs.1 und dem Karenzurlaubsgeld nach § 27 Abs.2 bzw. der gewährten Sondernotstandshilfe zu verpflichten. Dies jedoch nur bis zur Höhe der Abgeltung der außergewöhnlichen Belastung nach § 35 Abs.4 Einkommenssteuergesetz, BGBl.Nr.440/72, auf die sie und der Ehepartner Anspruch hat. Der Ehepartner haftet hierfür im Ausmaß seines Anspruches auf die Abgeltung nach § 35 Abs.4 Einkommenssteuergesetz.

(7) Die Finanzämter haben bei Beantragung der Abgeltung der außergewöhnlichen Belastung nach § 35 Abs.4 Einkommenssteuergesetz zu prüfen, ob die Mutter das erhöhte Karenzurlaubsgeld nach § 27 Abs.2 bzw. eine Sondernotstandshilfe bezogen hat. Zutreffendenfalls hat das Finanzamt das zuständige Arbeitsamt von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Das Arbeitsamt hat hierauf binnen 4 Wochen die Rückzahlungsverpflichtung nach Abs.6 vorzuschreiben und dem Finanzamt die Höhe des Rückforderungsbetrages bekanntzugeben. Die Finanzämter haben den Rückforderungsbetrag von der Abgeltung nach § 35 Abs.4 Einkommenssteuergesetz zugunsten der Arbeitslosenversicherung einzubehalten und diesem zu überweisen."

8. § 32 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die vervielfachten Beträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen."

- 11 -

9. § 39 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Als nicht alleinstehend gilt eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl.Nr. 30/1973, an der gleichen Adresse angemeldet ist.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Der uneheliche Vater des Kindes, der an der gleichen Adresse wie die Mutter angemeldet ist, ist einem Lebensgefährten gleichzuhalten."

10. a) Im § 60 Abs. 2 ist am Ende der lit. e der Beistrich durch durch einen Punkt zu ersetzen.

b) § 60 Abs. 2 lit. f hat zu entfallen.

11. a) § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt 4,4 vH der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zu Höhe der gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage."

b) § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 4,4 vH der Sonderzahlungen zu entrichten. Hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem in § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen."

12. § 64 Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

"Die vom Bund vorschußweise getragenen Abgänge sind diesem durch Überweisung der in den nachfolgenden Kalenderjahren dem Reservefonds zugeführten Überschüsse aus der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu refundieren."

A r t i k e l I I

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des Art. I Z. 11, mit 1. Jänner 1984 in Kraft. Art. I Z. 11 tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Artikel I Z. 2 findet Anwendung auf jene Fälle, in denen der Zeitraum, für den Anspruch auf Kündigungsentschädigung besteht oder geltend gemacht wird, nach dem 31. Dezember 1983 beginnt.
- (3) Die Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage gem. § 61 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 11 lit. a gilt als Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Sinne des § 21 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z. 4 lit. b.
- (4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut. Mit der Vollziehung des § 27 Abs. 7 ist der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen betraut.

-.-.-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N GZu Art. I:

Zu Z.1u.2: Da es in der Öffentlichkeit Anstoß erregt, wenn jemand für einen Zeitraum sowohl Kündigungsentschädigung als auch Arbeitslosengeld erhält, soll im Falle des Bezuges einer Kündigungsentschädigung der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhen. Wird die Kündigungsentschädigung aber nicht gezahlt, weil sie zB. strittig ist oder der Arbeitgeber insolvent ist, so soll das Arbeitsamt das Arbeitslosengeld als Vorschuß auf die Kündigungsentschädigung oder das dafür gebührende Insolvenz-Ausfallgeld gewähren. Wird dem Arbeitnehmer sodann die Kündigungsentschädigung zB. durch Entscheidung des Arbeitsgerichtes zuerkannt oder mit Bescheid des Arbeitsamtes Insolvenz-Ausfallgeld für die Kündigungsentschädigung gewährt, so ist durch die festgelegte Legalzession die direkte Begleichung des bezahlten Vorschusses durch den Zahlungspflichtigen an den Bund für die Arbeitslosenversicherung gewährleistet.

Zugleich wird klargestellt, daß auch beim Bezug eines Übergangsgeldes, das von der Pensions- oder Unfallversicherung an arbeitsunfähige Personen zum Zwecke der Rehabilitation an Stelle einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gewährt wird, der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

Zu den Z. 3, 4, 7 und 8:

Mit diesen Bestimmungen soll eine Umstellung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auf Tagessätze an Stelle der bisherigen Monatssätze vorgenommen werden. Die Vorteile der Tagessätze bestehen darin:

- * bessere Überschaubarkeit der Leistungsansprüche durch den Arbeitslosen, insbesondere bei Monatsteilen;
- * Angleichung an die Gebietskrankenkasse, die ebenfalls Tagessätze auszahlt;
- * gerechtere Berechnung im Falle von Bezugsunterbrechungen und Rückforderungen im Hinblick auf die verschiedenen Monatsdauern (28 - 31 Tage).

- 2 -

Es handelt sich hierbei um eine rein technische Neuregelung, die zu keiner Veränderung der Leistungssätze führt. Die Monatssätze wurden lediglich durch 30 dividiert und so auf Tagessätze umgerechnet.

Beim Familienzuschlag und dem Karenzurlaubsgeld wurden die bereits für 1984 dynamisierten Sätze (Richtzahl 1,04) den Tagessätzen zugrunde gelegt.

Im Bereich der Lohnklassentabelle für den Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wurden die zwei ersten Lohnklassen, bei denen der maßgebliche Arbeitsverdienst schon unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt, weggelassen, wodurch sich die Lohnklassentabelle auf 65 Lohnklassen verkürzt.

Nach der derzeitigen Regelung wird die Lohnklassentabelle zugleich mit der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage aufgestockt. Dadurch wird sofort eine höhere Leistung bezahlt, ohne daß entsprechende Beiträge von der neuen Höchstbeitragsgrundlage einbezahlt wurden. Bei Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage sollen die höheren Leistungssätze daher erst dann gezahlt werden, nachdem die Versicherten ein Jahr lang die höheren Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet haben; dieser Zeitraum entspricht der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld gem. § 14 Abs. 1 ALVG. Die nächste Lohnklassenaufstockung soll daher erst mit 1. Jänner 1985 erfolgen.

Zu den Z. 5 und 6:

Durch die Neufassung dieser Bestimmungen soll eine Anpassung an die Rechtsentwicklung im Bereich der Sozialversicherung herbeigeführt werden. Hierbei wurde im § 23 Abs. 2 der Wortlaut aus dem Kriegsopferversorgungsgesetz sinngemäß übernommen.

Zu den Z. 7 und 9 (§ 27 Abs. 4 - 7, § 39):

Die derzeitige Regelung, wonach ledige Mütter das höhere Karenzurlaubsgeld bzw. die Sondernotstandshilfe auch dann erhalten, wenn sie mit dem Kindesvater des außerehelichen Kindes zusammenleben, wird von der Öffentlichkeit kritisiert. Der Gesetzentwurf sieht da-

- 3 -

her eine Gleichstellung dieses Kindesvaters mit einem Ehegatten in beiden Bereichen vor. Die Ansprüche der wirklich alleinstehenden Mütter werden dadurch nicht geschmälert.

Zu Z. 10:

Die Wohnungsbeihilfe ist seit 1.7.19876 (Bundesgesetz BGBl. Nr. 289/1976) in den Leistungssätzen eingebaut. Durch die Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes ab 1.1.1984 wird diese Bestimmung entbehrlich.

Zu Z. 11:

Diese Regelung sieht vor, daß in Hinkunft als Höchstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung nicht die Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung, sondern die Höchstbeitragsgrundlage für die Pensionsversicherung gilt, und daß der 14. Monatsbezug, für den auch Leistungen erbracht werden, in die Beitragspflicht einbezogen wird. Für den von Sonderzahlungen entrichteten Sonderbeitrag ist ebenfalls die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung maßgeblich.

Weiters war eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages mit Beginn des Jahres 1984 im Verordnungswege vorgesehen, die jedoch nunmehr gleich in die Novelle aufgenommen wurde, da ansonst, bei gleichzeitigem Inkrafttreten einer Verordnung und eines Bundesgesetzes mit verschiedenen Beitragsätzen, eine Rechtsunsicherheit entstanden wäre. Auf die als Anlage beigeschlossene, für die Verordnung vorgesehene Begründung für die Beitragserhöhung wird verwiesen.

Zu Z. 12:

Diese Änderung erfolgt aus rein verrechnungstechnischen Gründen. Eine materielle Änderung tritt dadurch nicht ein.

Anlage zu Z. 11

Gemäß § 61 Abs. 10 AlVG 1977 ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erhöhen, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist, nicht mehr entspricht, wobei hinsichtlich der Festsetzung des Beitrages von der voraussichtlichen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt auszugehen und der Durchschnitt des Aufwandes der letzten vorangegangenen zwei Jahre zu berücksichtigen ist.

Die Vorschätzung für 1983 zeigt, daß es bei einem AlV-Beitrag von 4 % und einer Arbeitslosenrate von 4,7 % bei Ausgaben von 17.164 Mio. S und Einnahmen von 15.004 Mio. S zu einem ungedeckten Abgang von rd. 2.160 Mio. S kommen wird.

Die Prognosen für das Jahr 1984 sagen eine Arbeitslosenrate bis zu 5,5% voraus, sodaß sich bei einem gleichbleibenden Arbeitslosenbeitrag von 4 %, Ausgaben von rd. 20,0 Mrd. S und Einnahmen von rd. 18,3 Mrd. S ein ungedeckter Abgang von etwa rd. 1,7 Mrd. S für das Jahr 1984 ergeben würde.

Eine Erhöhung des AlV-Beitrages um 0,4 % ab 1.1.1984 würde Mehreinnahmen in der Höhe von rd. 1,2 Mrd. S ergeben, sodaß sich ein ungedeckter Abgang bis zu 0,5 Mrd. S ergeben würde.

Die letzten beiden Jahre (1981 und 1982) ergaben einen Abgang von 391 Mio. S bzw. 1.321 Mio. S, der mit Ausnahme eines Restbetrages von 1.078 Mio. S vom Reservefonds gedeckt werden konnte.

Die Beitragserhöhung entspricht daher dem Grunde und der Höhe nach den eingangs zitierten gesetzlichen Bestimmungen.